

**Geschäftsordnung  
für die  
Schulverbandsversammlung Mittelpunktschule Kappeln**

vom 19.10.1995

Die Schulverbandsversammlung der Mittelpunktschule Kappeln hat aufgrund des § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 34 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. vom 02.04.1990 am 24.08.95 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**I. Abschnitt**

**Erste Sitzung nach der Neuwahl**

**§ 1**

**Erstes Zusammentreffen (Konstituierung)**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Verbandsvorsteher spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).
- (2) Der bisherige Verbandsvorsteher erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlußfähigkeit fest. Danach überträgt er dem ältesten anwesenden Mitglied der Schulverbandsversammlung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers handhabt das älteste Mitglied der Schulverbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).
- (3) Die Schulverbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und unter dessen Leitung die Stellvertreter. Dem ältesten Mitglied obliegt es, dem Verbandsvorsteher seine Ernennungsurkunde auszuhandigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.
- (4) Der neugewählte Verbandsvorsteher hat seine Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen.

**II. Abschnitt**

**Verbandsvorsteher**

**§ 2**

**Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulverbandsversammlung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. Er repräsentiert den Schulverband bei öffentlichen Anlässen. Der Verbandsvorsteher hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird wenn er verhindert ist durch seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen 2. Stellvertreter vertreten. Sind auch diese abwesend, so haben die anwesenden Verbandsmitglieder unter der Leitung ihres ältesten Mitgliedes sofort einen Vorsitzenden zu wählen, der den Vorsitz jedoch nur in dieser Sitzung führt.

### **III. Abschnitt**

#### **Tagesordnung und Teilnahme**

##### **§ 3**

##### **Tagesordnung**

- (1) Der Schulverbandsvorsteher beruft die Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein.
- (2) Er setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekanntzugeben ist. Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.  
Die Tagesordnung muß über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluß geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.  
Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind von der Verwaltung grundsätzlich Vorlagen zu fertigen. Die Vorlagen müssen eine kurze Darstellung des Sachverhalts und einen Beschlußvorschlag enthalten. Die Vorlagen sind vom Verbandsvorsteher oder vom zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu unterschreiben. Soweit eine Angelegenheit durch die Ausschüsse behandelt worden ist, was grundsätzlich der Fall sein soll, haben die Vorlagen deren Vorschläge zu enthalten.
- (3) Die örtlichen Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Der Presse können Abschriften der Vorlagen für diejenigen Angelegenheiten, welche in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, ausgehändigt werden. Sie dürfen nicht die Vorschläge der Ausschüsse enthalten.
- (4) Die Schulverbandsversammlung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringliche Angelegenheiten erweitern.
- (5) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluß entschieden werden.

##### **§ 4**

##### **Verhinderung an der Teilnahme**

Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die zur Teilnahme an einer Sitzung der Schulverbandsversammlung verhindert sind, haben dies dem Verbandsvorsteher oder dem Schriftführer rechtzeitig vor Beginn der Sitzung unter Angabe der Gründe anzuzeigen. War dies nicht möglich, ist die Anzeige umgehend nachzuholen.

### **IV. Abschnitt**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

##### **§ 5**

##### **Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluß der Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO im Einzelfall auszuschließen.  
Sie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Einzelbeschlusses der Schulverbandsversammlung bedarf:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Erlaß, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- c) Grundstücks- und Finanzangelegenheiten
- d) Auftragsvergaben bei Namensnennung des Auftragnehmers.

## **V. Abschnitt**

### **Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden, Anfragen**

#### **§ 6**

##### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Für Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
  - a) Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, können gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.
  - b) Fragen können zu den Beratungsgegenständen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig. Fragen zu den Beratungspunkten sind bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu behandeln.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Schulverbandsversammlung zu beantworten. Ist der Fragesteller in dieser Sitzung nicht anwesend, sind ihm die Antworten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Vorsitzende kann in Zweifelsfällen verlangen, dass ein Nachweis der Einwohnereigenschaft erbracht wird.

#### **§ 7**

##### **Anregungen und Beschwerden**

Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung zu wenden.

Die Antragsteller sind über die Stellungnahme der Schulverbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten.

#### **§ 8**

##### **Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann Anfragen an den Verbandsvorsteher zur Beantwortung in der Schulverbandsversammlung stellen.  
Anfragen sollen kurz und sachlich abgefaßt sein. Sie müssen dem Verbandsvorsteher rechtzeitig schriftlich vor der Schulverbandsversammlung zugehen. Gehen die Anfragen später ein, können sie nur bei der nächsten Schulverbandsversammlung berücksichtigt werden.
- (2) Die Anfrage soll von den Anfragenden selbst vorgetragen und begründet werden. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann bis zu drei Zusatzfragen stellen.

## **Ar22**

- (3) Die Anfragen sollen durch den Verbandsvorsteher in der nächsten Sitzung oder falls dies nicht möglich ist, in der darauffolgenden Sitzung beantwortet werden.
- (4) Anfrage und Antwort sind in nichtöffentlicher Sitzung vorzutragen, wenn Amtsverschwiegenheit beachtet werden muss.
- (5) Eine Aussprache findet nicht statt.
- (6) Reine Auskunftsfragen an den Verbandsvorsteher müssen mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstag bis 8 Uhr dem Verbandsvorsteher vorliegen.

## **VI. Abschnitt**

### **Beratung und Beschlußfassung**

#### **§ 9**

#### **Anträge**

- (1) Einzelne Mitglieder der Schulverbandsversammlung können Anträge auf Behandlung einer Angelegenheit in der Schulverbandsversammlung stellen. Darüber, ob ein solcher Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, bestimmt der Verbandsvorsteher. Stellen ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder den Antrag, eine Angelegenheit in der Schulverbandsversammlung zu behandeln, muss sie auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein Antrag nach Fertigstellung der Einladung ein, wird er auf die Tagesordnung der folgenden Verbandsversammlung gesetzt. Dies gilt auch für Anträge zu Sammelpunkten. § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (3) Verursachen Anträge Ausgaben, die über den Haushaltsplan hinausgehen, so ist in den Anträgen die Deckung anzugeben. Mindern Anträge im Haushaltsplan vorgesehene Einnahmen, so sind entsprechende Ausgabeersparnisse oder Ersatzeinnahmen vorzuschlagen. Die Verwaltung unterstützt die Erarbeitung von Deckungsvorschlägen.

#### **§ 10**

#### **Sitzungsablauf**

Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit
- b) Änderungsanträge
- c) Eingaben und Anfragen
- d) Mitteilungen des Vorsitzenden
- e) Verwaltungsbericht des Verbandsvorstehers über wichtige Verwaltungsangelegenheiten gem. § 5 GkZ i.V.m. § 27 Abs. 2 GO
- f) Berichte über die Arbeit der Ausschüsse durch die Vorsitzenden oder die Stellvertreter
- g) Einwohnerfragestunde (§ 7 Abs. 1)
- h) Beschlußfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- i) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- j) Schließung der Sitzung.

Eingaben und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Punkt zu behandeln.

## **§ 11** **Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der Verbandsvorsteher kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung, der der Zustimmung vom einem Drittel der anwesenden Mitglieder bedarf, muss er sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Schulverbandsversammlung kann
  - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuß übertragen,
  - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge aus Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung jeweils nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlußantrag stellen.
- (5) Nach 22 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.  
Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Schulverbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen..

## **§ 12** **Worterteilung**

- (1) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Verbandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Verbandsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluß der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.
- (5) Die Schulverbandsversammlung kann auf Vorschlag des Verbandsvorstehers für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Die Schulverbandsversammlung beschließt darüber ohne Beratung. Spricht ein Mitglied der Schulverbandsversammlung länger, so entzieht ihm der Verbandsvorsteher nach einmaliger Mahnung das Wort
- (6) Der Verbandsvorsteher erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.  
Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung, welches nicht an der Aussprache teilgenommen hat, kann folgende Anträge stellen:

## **Ar22**

- a) auf Schluß der Rednerliste,
- b) auf Schluß der Aussprache.

Über den Antrag entscheidet die Schulverbandsversammlung, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat.

- (7) Die Schulverbandsversammlung kann die Beratung unterbrechen, vertagen oder schließen.

### **§ 13**

#### **Ablauf der Abstimmung**

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Verbandsvorsteher stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der vom Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Verbandsvorsteher.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile einer Vorlage bzw. eines Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

### **§ 14**

#### **Wahlen**

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen; sonst mit Stimmzetteln.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Versammlung ein Wahlausschuß gebildet.
- (3) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, sind die Stimmzettel zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden.  
Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Sind mehrere Personen zu wählen, so ist durch Gesamtwahl zu wählen, wenn die Schulverbandsversammlung zustimmt.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

- (7) Bei Losentscheid zieht der Verbandsvorsteher bzw. das älteste Mitglied das Los. Zur Vorbereitung der Losziehung wird der nach Abs. 2 gebildete Wahlausschuß tätig. Als Lose sind so viele äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerber mit gleichen Stimmzahlen vorhanden sind. Auf jeden Stimmzettel ist der Name eines Bewerbers zu setzen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Wahlausschusses legt die Stimmzettel dem Verbandsvorsteher in einer behelfsmäßigen Urne zur Losziehung vor. Der Verbandsvorsteher ruft den Namen des Gewählten aus.
- (8) Bei der Auszählung der Stimmen werden nur diejenigen berücksichtigt, die eindeutig erkennbar für oder gegen den vorgeschlagenen Bewerber abgegeben worden sind. Die restlichen Stimmen zählen als Stimmenthaltungen.
- (9) Der Verbandsvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## **VII. Abschnitt**

### **Ordnung in den Sitzungen**

#### **§ 15**

#### **Ordnung und Hausrecht**

- (1) Der Verbandsvorsteher sorgt in der Sitzung der Schulverbandsversammlung für Ordnung. Dazu gehört die Festlegung der Sitzordnung.
- (2) Der Verbandsvorsteher übt im Sitzungssaal und in dem für die Versammlung bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus.

#### **§ 16**

#### **Ruf zur Sache**

- (1) Der Verbandsvorsteher kann Redner unterbrechen, um sie auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder sie zur Sache rufen, wenn dieser von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in seinen Ausführungen wiederholt.
- (2) Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Verbandsvorsteher das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

#### **§ 17**

#### **Ruf zur Ordnung**

- (1) Der Verbandsvorsteher kann ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei grober Ungebühr, insbesondere bei persönlich verletzenden Ausführungen oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Äußerungen, über die der Verbandsvorsteher einen Ordnungsruf erteilt hat, dürfen von dem Redner nicht wieder behandelt werden.
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

## **Ar22**

### **§ 18 Entziehung des Wortes**

- (1) Ist ein Redner bei derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder Ordnung gerufen worden, so kann der Verbandsvorsteher ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der Verbandsvorsteher auf diese Folge hinweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, wonach der Verbandsvorsteher einem Redner das Wort wegen Überschreitung der Redezeit entziehen kann.
- (2) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.
- (3) Die Schulverbandsversammlung kann jedoch mit Mehrheit beschließen, dass der Redner seine Ausführungen fortsetzt.

### **§ 19 Ausschluß aus den Sitzungen**

- (1) Der Verbandsvorsteher kann ein Mitglied der Schulverbandsversammlung nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hat der Verbandsvorsteher ein Mitglied der Versammlung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (2) Der ausgeschlossene Vertreter hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt er der Aufforderung hierzu nicht nach, so hat der Verbandsvorsteher die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

### **§ 20 Ausschluß von Zuhörern**

- (1) Zuhörer, die trotz Verwarnung Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben, können durch den Verbandsvorsteher aus dem Sitzungssaal verwiesen bzw. entfernt werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann den Zuhörerraum oder Teile des Zuhörerraumes bei störender Unruhe räumen lassen.

## **VIII. Abschnitt**

### **Sitzungsniederschrift**

#### **§ 21 Protokollführer**

- (1) Protokollführer für die Schulverbandsversammlung stellt die Stadtverwaltung Kappeln.
- (2) Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er unterstützt den Verbandsvorsteher in der Sitzungsleitung.

#### **§ 22 Inhalt der Sitzungsniederschrift**

- (1) Die Sitzungsniederschrift muß enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

- b) Namen der anwesenden, entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung,
  - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlußfähigkeit,
  - f) Eingaben und Anfragen,
  - g) die Tagesordnung,
  - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
  - i) sonstiger wesentlicher Ablauf der Sitzung,
  - j) Ausschluß und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Vertretern zuzuleiten.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten. Während der Sitzung der Schulverbandsversammlung wird die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung im Tagungsraum öffentlich ausgelegt.
- (5) Die Abfassung des Sitzungsprotokolls gilt als gebilligt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Einwendungen erhoben werden.

## **IX. Abschnitt**

### **Ausschüsse**

#### **§ 23**

### **Ausschüsse**

- (1) Die Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschußvorsitzenden im Vertretungsfalle durch die stellvertretenden Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schulverbandsvorsteher einberufen,
  - b) den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
  - c) Anträge sind über den Schulverbandsvorsteher bei den Ausschußvorsitzenden einzureichen und von diesen auf die Tagesordnung der nächsten Ausschußsitzung zu setzen. Geht ein Antrag nach Fertigstellung der Einladung ein, wird er auf die Tagesordnung der folgenden Ausschußsitzung gesetzt.
  - d) Werden Anträge von der Schulverbandsversammlung an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen.
  - e) Die Niederschriften der Ausschußsitzungen sind den Verbandsvertretern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
  - f) Kann ein Mitglied eines Ausschusses an einer Ausschußsitzung nicht teilnehmen, so hat es unverzüglich das erste von seiner Fraktion benannte und von der Schulverbandsversammlung gewählte stellvertretende Ausschußmitglied zu informieren und diesem die Einladung und die für die Sitzung zugestellten Unterlagen zuzuleiten.

## **Ar22**

Ist auch das erste stellvertretende Ausschußmitglied verhindert, so ist der nächstfolgende Stellvertreter um die Vertretung zu bitten.

- (2) § 6 der Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nicht öffentlich tagen.

## **X. Abschnitt**

### **§ 24**

#### **Mitteilungspflicht**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung teilen dem Verbandsvorsteher innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Für nachrückende Mitglieder der Schulverbandsversammlung gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Der Verbandsvorsteher gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung bekannt.

## **XI. Abschnitt**

### **Schlußvorschriften**

#### **§ 25**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn dadurch keine gesetzliche Bestimmung verletzt wird und kein Mitglied der Schulverbandsversammlung widerspricht.

#### **§ 26**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Verbandsvorsteher. Auf Verlangen eines Mitgliedes entscheidet die Schulverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 27**

#### **Personenbezeichnungen**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Geschäftsordnung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

